

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Fahrradhelmpflicht in der Schule**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 21.02.2019 - Drs. 18/2954  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2019

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.03.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der am 01.09.2018 vom Kultusministerium herausgegebenen Neufassung des Runderlasses „Bestimmungen für den Schulsport“ wird vorgeschrieben, dass beim Kitesurfen, beim Ski alpin, beim Snowboardfahren, beim Eislaufen, beim Rodeln, beim Radfahren, beim Mountainbiken, beim Rollerfahren und beim Reiten ein Helm getragen werden muss.

Insbesondere die Vorschrift, beim Fahrradfahren einen Helm zu tragen, wird kontrovers diskutiert. Da Fahrradhelme aus hygienischen Gründen nicht verliehen werden, wird befürchtet, dass Kinder, die nicht über einen eigenen Fahrradhelm verfügen, von Radausflügen der Schulen und anderen Fahrradaktivitäten ausgeschlossen werden könnten. Der ADFC empfiehlt in einer Stellungnahme insbesondere Kindern und Seniorinnen und Senioren das Tragen eines Fahrradhelms, weist zugleich aber auf Folgendes hin: „Der Gesetzgeber setzt beim Helmtragen zu Recht auf Freiwilligkeit, weil beispielsweise Australien gezeigt hat, dass eine Helmpflicht kontraproduktiv wirkt und Menschen vom Radfahren abhält.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung. Regelmäßige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft. Voraussetzung dafür, dass Bewegung, Spiel und Sport ihr positives und entwicklungsförderndes Potenzial entfalten können, ist, dass die Bewegungsangebote und -anlässe so gestaltet und realisiert werden, dass sich Schülerinnen und Schüler dabei nicht verletzen.

Die Helmpflicht beim Radfahren im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen ist keine neue Regelung, sondern besteht bereits seit dem 01.10.2011. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Antwort der Landesregierung zu der Anfrage „Wie wird die Helmpflicht für Schülerinnen und Schüler umgesetzt?“ (Drs. 18/2776) verwiesen.

1. **Wie viele Fahrradunfälle hat es nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen Jahren in Niedersachsen im Verantwortungsbereich der Schulen gegeben, bei denen es zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen gekommen ist (bitte die Jahre 2008 bis 2018 einzeln auflühren)?**

Die Zahl der meldepflichtigen Fahrradunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinde-Unfallversicherungsverbands Hannover stellt sich wie folgt dar:

Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover										
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
969	897	742	875	811	823	884	991	1.079	980	990

Die Zahl der meldepflichtigen Fahrradunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbands stellt sich wie folgt dar:

Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Braunschweig *	
2017	2018
38	37

\* Die Daten werden vom Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband erst seit dem Jahr 2017 erhoben.

Die Anzahl der meldepflichtigen Fahrradunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinde-Unfallversicherungsverbands Oldenburg stellt sich wie folgt dar:

Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg										
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
169	152	161	171	158	129	119	147	134	138	119

Aktenfälle werden innerhalb der Unfallversicherungsträger unterschiedlich definiert, sodass die Statistiken der verschiedenen Träger nur bedingt miteinander vergleichbar und nicht additiv zu nutzen sind.

2. **Bei wie vielen dieser Fahrradunfälle haben die verletzten Schülerinnen und Schüler einen Helm getragen?**

Die Unfallversicherungsträger erfassen nicht, ob bei Fahrradunfällen verletzte Schülerinnen und Schüler einen Helm getragen haben, sodass zu dieser Frage keine statistischen Daten vorliegen.

3. **Wie viele andere Sportunfälle hat es nach Kenntnis der Landesregierung im gleichen Zeitraum in Niedersachsen im Verantwortungsbereich der Schulen gegeben, bei denen es zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen gekommen ist?**

Die Anzahl der meldepflichtigen Schulsportunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinde-Unfallversicherungsverbands Hannover stellt sich wie folgt dar:

Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover										
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.419	3.108	2.981	3.169	3.273	3.151	3.111	3.069	2.977	2.834	2.533

Die Anzahl der meldepflichtigen Schulsportunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbands stellt sich wie folgt dar:

<b>Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Braunschweig *</b>	
<b>2017</b>	<b>2018</b>
505	496

\* Die Daten werden vom Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband erst seit dem Jahr 2017 erhoben.

Die Anzahl der meldepflichtigen Schulsportunfälle von Schülerinnen und Schülern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinde-Unfallversicherungsverbands Oldenburg stellt sich wie folgt dar:

<b>Zuständigkeitsbereich Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg</b>										
<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
648	602	591	632	580	496	525	526	522	491	474

Die zu Frage 1 erfolgten Hinweise zur Vergleichbarkeit sind auch vorliegend zu beachten.

**4. Wie will die Landesregierung verhindern, dass Kinder von schulischen Fahrradaktivitäten ausgeschlossen werden, weil sie keinen Helm besitzen, oder dass Fahrradaktivitäten von Schulen aus diesem Grund gar nicht erst durchgeführt werden?**

Da die Helmpflicht beim Radfahren im schulischen Zusammenhang seit dem 01.10.2011 besteht und Helme auch für andere Sportarten wie z. B. Inlineskaten, Inlinehockey, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Kitesurfen, Ski alpin und Snowboard fahren zu tragen sind, verfügen viele Schulen über Klassensätze von Helmen oder über Erstattungsmöglichkeiten durch Fördervereine.

Da Kinder auch beim privaten Radfahren überwiegend Helme tragen, verfügen viele Schülerinnen und Schüler bereits über Fahrradhelme.

**5. Aufgrund welcher Überlegung überlässt die Landesregierung - anders als der Gesetzgeber - die Entscheidung, ob die Schülerinnen und Schüler einen Fahrradhelm tragen, nicht den Schülerinnen und Schülern selbst oder ihren Eltern?**

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Eltern anvertrauten minderjährigen Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt lediglich gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber hingegen fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form. So verlangen es der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass für die einzelnen schulische Bereiche besondere Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln gelten.

In diesem Zusammenhang gelten in Schulen Regelungen, die über die auch außerhalb der Schulen geltenden gesetzlichen Regelungen hinausgehen. So bestehen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler z. B. die Erlasse „Sicherheit im Unterricht“, „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ oder die hier angesprochenen „Bestimmungen für den Schulsport“.